

Benutzungsordnung für die Hohensteinhalle Gingen

Allgemeine Benutzungs Vorschriften

§ 1

Geltungsbereich

Diese Benutzungsordnung gilt für die Hohensteinhalle in Gingen an der Fils.

§ 2

Zweckbestimmung

- 1) Die Hohensteinhalle ist Eigentum der Gemeinde Gingen. Sie dient der Abhaltung des Sportunterrichts durch die öffentliche Schule. Außerhalb des Sportunterrichts dient sie dem sportlichen, gesellschaftlichen und kulturellen Leben in der Gemeinde.
- 2) Die Benutzungsordnung ist für alle Personen verbindlich. Mit der Inanspruchnahme erkennen die Benutzer und Besucher die Bedingungen dieser Benutzungsordnung und die damit verbundenen Verpflichtungen an.
- 3) Die Benutzung wird ausschließlich durch die Gemeinde Gingen vergeben und geregelt. Sie stellt den Benutzungsplan für die regelmäßige Benutzung im Einvernehmen mit den Beteiligten auf.

§ 3

Überlassung

- 1) Ein Rechtsanspruch auf Überlassung der Räumlichkeiten besteht nicht. Eigene Veranstaltungen der Gemeinde gehen in jedem Falle allen anderen Benutzungsarten vor.
- 2) Die Benutzung für regelmäßige Übungsstunden in den Hallen und Räumen erfolgt nach dem jährlich aktualisierten Belegungsplan, der von der Gemeinde mit den örtlichen Vereinen aufgestellt wird. Der jeweilige Belegungsplan ist in der Halle ausgehängt.
- 3) Änderungen der Dauerbelegungen sind von den Vereinen unverzüglich zu melden.
- 4) Die Überlassung der Hohensteinhalle für Einzelveranstaltungen muss mindestens 2 Wochen vorher unter Angabe der Art, Dauer, benötigte

Räumlichkeiten sowie des Namen des bzw. der Verantwortlichen bei der Gemeinde Gingen schriftlich beantragt werden.

- 5) Fällt eine angemeldete Veranstaltung aus, ist dies der Gemeinde unverzüglich nach Bekanntwerden des Umstandes durch den Veranstalter bzw. Nutzer mitzuteilen.

§ 4

Allgemeine Benutzungsvorschriften

- 1) Die Halle darf nur zu dem genehmigten Zweck und während den zugewiesenen Zeiten benutzt werden.
- 2) Bei Lehr- und Übungsstunden sowie bei Veranstaltungen muss ein verantwortlicher Leiter anwesend sein, dem die ordnungsgemäße Durchführung des Lehr- und Übungsbetriebes bzw. der Veranstaltung obliegt. Ohne Übungsleiter darf die Halle nicht benutzt werden.
- 3) Die überlassenen Räume und Gegenstände sind pfleglich zu behandeln. Die Nutzer werden gebeten jegliche Verunreinigung und Beschädigung zu vermeiden.
- 4) Turngeräte sind nach Gebrauch wieder an ihren Aufstellungsort zu bringen. Es sind nur Geräte zu verwenden, die in der Halle zugelassen sind bzw. diese und insbesondere den Hallenboden nicht beschädigen können.
- 5) Sämtliche Sportgeräte sind den Nutzungsanforderungen entsprechend zu bedienen, befestigen und zu überwachen.
- 6) Die Nutzung der Kletterwand ist ausschließlich bei Anwesenheit einer fachkundigen und verantwortlichen Aufsicht zulässig. Für die Nutzung der Kletterwand gelten gesonderte Kletterregeln.
- 7) Die Sportflächen dürfen nur mit gereinigten, nicht abfärbenden Turn- und Sportschuhen betreten werden. Stollen, Noppen oder Spikes sind verboten. Bei Veranstaltungen sind bei Benutzung des Sportbodens mit spitzem Schuhwerk Absatzschoner zu tragen.
- 8) Glasflaschen und Gläser sind während des Sportbetriebes auf der Sportfläche nicht erlaubt.
- 9) Auf den Zuschauertribünen sind Gläser nicht erlaubt.

- 10) Alkoholische Getränke und Speisen sind in den Geräteräumen, Duschen, Umkleiden und während Sportveranstaltungen in der Halle auf den Spielflächen untersagt.
- 11) Alle Benutzer haben darauf zu achten, dass die Wasch-, Umkleide- und Toilettenräume sauber gehalten werden. Es gilt in sämtlichen Fluren, Umkleiden und Sanitärbereichen ein absolutes Haftmittelverbot. Bei Zuwiderhandlung werden die anfallenden Kosten dem Verursacher in Rechnung gestellt.
- 12) Beim Handball darf von der Gemeinde zugelassenes Haftmittel nur durch aktive Spieler/innen und Spielerinnen der A- und B-Jugend sowie der C-Jugend ab der Bezirksliga verwendet werden. Für die übrigen Jugendmannschaften gilt in der Sporthalle Haftmittelverbot. Das Haftmittel wird durch den TB Gingen Abteilung Handball zur Verfügung gestellt.
- 13) Bei Verwendung von Haftmittel sind die Allgemeinen Haftmittelregeln der Gemeinde Gingen gemäß Anlage 2 dieser Benutzungsordnung zu beachten. Die Haftmittelregeln werden in der Halle ausgehängt. Bei Zuwiderhandlungen kann die Gemeinde für die dadurch entstandenen Aufwendungen Kostenersatz erheben.
- 14) Das Benageln und Bemalen von Wänden, Fußböden und Gegenständen jeglicher Art ist nicht erlaubt. Beklebungen sind nach der Veranstaltung rückstandslos zu entfernen.
- 15) Die elektrischen Anlagen (mobile Tribüne, Ballfangnetz, mobile Trennwand) dürfen nur von eingewiesenem Personal bedient werden.
- 16) Während der Benutzung entstandene Schäden sind unverzüglich beim Hausmeister zu melden. Schäden, die durch grob fahrlässige oder vorsätzliche Handlungen entstehen, sind vom Verursacher zu ersetzen.
- 17) Fundgegenstände sind beim Hausmeister abzugeben. Eine Haftung für Fundgegenstände wird von der Gemeinde nicht übernommen.
- 18) Das Rauchen ist in der gesamten Halle untersagt.
- 19) Das Mitbringen von Tieren ist nicht erlaubt.
- 20) Abfälle sind in die bereit stehenden Behälter getrennt zu entsorgen.

- 21) Wirtschaftliche Werbung, Verkauf von Waren und Ausschank von Getränken sind nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Gemeindeverwaltung zulässig.
- 22) In der Küche ist eine Ausstattung im Küchenbereich vorhanden. Fremde Elektrogeräte dürfen ohne DGUV Prüfung und vorheriger Genehmigung durch den Hausmeister oder einen Beauftragten der Gemeinde nicht angeschlossen werden.
- 23) Nach Veranstaltungen und sportlichem Übungsbetrieb muss die Halle besenrein verlassen werden.
- 24) Die Benutzer haben den Beauftragten der Gemeinde den Zutritt zu den Hallen jederzeit, auch während Veranstaltungen, unentgeltlich zu gestatten.
- 25) Bei Zuwiderhandlung gegen die Benutzungsordnung der Hohensteinhalle werden die der Gemeinde angefallenen Kosten dem Verursacher in Rechnung gestellt.

§ 5

Sicherheitsvorschriften

- 1) Der Mieter hat sich über alle Sicherheitsvorschriften, insbesondere über die Versammlungsstättenverordnung Baden-Württemberg (VStättVO), die Unfallverhütungsvorschriften, die Jugendschutzbestimmungen, die Sperrzeit und die Brandschutzbestimmungen selbständig zu informieren und diese zu beachten.
- 2) Anweisungen des Ordnungsdienstes, der Brandsicherheitswache, der Polizei, Feuerwehr oder Rettungsdiensten und anderen Personen mit Leitungsaufgaben sind Folge zu leisten.
- 3) Wird die maximal zugelassene Anzahl von 600 Personen für Veranstaltungen überschritten, ist eine Sondergenehmigung bei der Gemeinde zu beantragen, die an Auflagen gebunden sein kann.
- 4) Dekoration und Brandschutz:
Alle für Dekorationszwecke verwendeten brennbaren Stoffe und Kunststoffe müssen mindestens schwer entflammbar sein. Es dürfen nur zugelassene Flammenschutzmittel in den vorgeschriebenen Dosis eingesetzt werden.
- 5) Rettungswege und -kennzeichen dürfen durch Dekorationen nicht, auch nicht vorübergehend oder teilweise abgehängt, zugeklebt, verstellt oder sonst

beeinträchtigt werden. Dies gilt auch für Brandschutzeinrichtungen und andere Sicherheitseinrichtungen.

- 6) Die Notfallbeleuchtung darf zu keinem Zeitpunkt ausgeschaltet werden.
- 7) Offenes Feuer jeglicher Art auf dem Veranstaltungsgelände ist verboten. Kerzen dürfen in Gefäßen, am besten mit Wasser oder Sand zum Zwecke der Tischdekoration grundsätzlich verwendet werden, sofern die Art der Veranstaltung einer ungefährlichen Nutzung nicht entgegensteht und die Kerzen stand- und kipp sicher aufgestellt werden und keine brennbaren Materialien in unmittelbarer Nähe sind.
- 8) Kabel dürfen nur entsprechend den Unfallverhütungsvorschriften verlegt werden und sind so zu verlegen, dass ein Stolpern durch Besucher ausgeschlossen ist. In Rettungs- und Fluchtwegen dürfen keine Kabel oder andere Gegenstände verlegt werden.

§ 6

Übungsbetrieb

- 1) Die genehmigten Übungszeiten sind einzuhalten. Das Gebäude muss 45 Minuten danach verlassen sein.

§ 7

Besondere Vorschriften für Veranstaltungen

- 1) Die für eine Veranstaltung notwendigen Aufbauarbeiten (Geräte, Hinweise, Markierungen usw.) sind vom Veranstalter durchzuführen. Veränderungen von Anlagen und Einrichtungen bedürfen der Zustimmung der Gemeindeverwaltung. Soweit Zusatzaufbauten genehmigt werden, trägt der Veranstalter die Kosten für Auf- und Abbau und für die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes.
- 2) Der Veranstalter hat ggfs. einen ausreichenden Ordnungsdienst zu stellen und ist für den reibungslosen Ablauf der Veranstaltung verantwortlich. Ferner hat er für einen entsprechend ausgebildeten Sanitätsdienst zu sorgen. Eventuelle Kosten des Ordnungsdienstes trägt der Veranstalter.

- 3) Für die Schäden, die durch Maßnahmen der Sicherheitsorgane entstehen, ist die Gemeinde Gingen nicht verantwortlich.
- 4) Der Veranstalter hat die einschlägigen Bestimmungen zu beachten und die erforderlichen Genehmigungen für Veranstaltungen einzuholen. Insbesondere hat er die sicherheits- und feuerpolizeilichen Vorschriften einzuhalten.

§ 8

Haftung

- 1) Der Veranstalter/Mieter ist verpflichtet, die Räume, die Einrichtungen und die Geräte jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für seine Zwecke zu prüfen; er muss sicherstellen, dass schadhafte Einrichtungen oder Geräte nicht benutzt werden.
- 2) Bei unvorhergesehenen Betriebsstörungen und sonstigen, die Veranstaltung behindernden Ereignissen kann der Mieter/Veranstalter gegenüber der Gemeinde Gingen keine Schadenersatzansprüche erheben.
- 3) Die Gemeinde haftet nicht für abgelegte Kleidungsstücke und andere von den Benutzern mitgebrachte oder abgestellte Gegenstände und nicht für Personenschäden, die bei der Nutzung der Sportstätte und Ihrer Einrichtungen (einschließlich Außenanlagen, Zufahrten, Parkplätze) entstehen.
- 4) Für alle über die übliche Abnutzung hinausgehenden Schäden und Verluste an Einrichtungen und Geräte der Sportanlagen haftet der Verursacher; daneben haftet bei Sportveranstaltungen und beim Übungsbetrieb der Vereine gesamtschuldnerisch der, dem die Anlagen überlassen sind.
- 5) Die Gemeinde ist berechtigt, Schäden auf Kosten des Haftpflichtigen zu beheben oder beheben zu lassen. Die Kosten werden denjenigen auferlegt, die zum Schadenersatz verpflichtet sind. Sind mehrere Nutzer gleichzeitig in der Halle und lässt sich der Schaden nicht zweifelsfrei zuordnen, haften alle, die zum Schadenszeitpunkt die Halle nutzen in gesamtschuldnerischer Form.
- 6) Bei Veranstaltungen mit großem Besucher- oder Zuschauerandrang sind vom Veranstalter Ordner in ausreichender Anzahl zu stellen. In Zweifelsfällen ist der Veranstalter verpflichtet, die Polizei zur Sicherstellung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung einzuschalten.
- 7) Der Veranstalter/Mieter stellt die Gemeinde Gingen von etwaigen Haftpflichtansprüchen einschließlich aller Prozesskosten seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der

überlassenen Räume, Einrichtungen und Geräte und der Zugänge zu den Räumen und Einrichtungen stehen.

- 8) Der Veranstalter/Mieter verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Gemeinde Gingen und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffansprüchen gegen die Gemeinde und deren Bedienstete oder Beauftragte. Der Veranstalter ist verpflichtet, eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden. Die Gemeinde kann den Abschluss einer Haftpflichtversicherung und eine entsprechende Sicherheitsleistung verlangen.
- 9) Von dieser Vereinbarung bleibt die Haftung der Gemeinde als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß §836 BGB unberührt.
- 10) Bei Verlust von Schlüsseln/Transpondern, sind der Gemeinde Gingen nicht nur der Ersatz, sondern auch die Kosten für ein eventuelles Auswechseln der Schließanlagen zu erstatten. Wir empfehlen hier den Abschluss einer Haftpflichtversicherung inkl. Schlüsselversicherung.

§ 9

Einschränkung der Benutzung

- 1) Das Benutzungsverhältnis kann aufgelöst werden, wenn
 - der Benutzer (oder dessen Mitglieder, Beauftragte usw.) gegen diese Ordnung verstößt; in diesem Fall kann ferner die sofortige Räumung verlangt werden;
 - der Benutzer mit fälligen Forderungen aus der Überlassung im Rückstand ist;
 - durch eine Veranstaltung eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zu befürchten ist.
- 2) Beim Lehr- und Übungsbetrieb müssen die Benutzer aus wichtigen öffentlichen Gründen oder wegen unaufschiebbarer Reparatur-, Bau- oder Reinigungsmaßnahmen eine anderweitige Inanspruchnahme bzw. Sperrung durch die Gemeinde dulden.
- 3) Ein Anspruch auf Entschädigung besteht in den Fällen des Abs. 1 und 2 nicht.
- 4) Die Besucherzahl von Sport- und sonstigen Veranstaltungen kann aus Sicherheitsgründen beschränkt werden.

§ 10
Benutzungsentgelt

Für die Benutzung der Halle werden Entgelte nach Anlage 1 erhoben.

§ 11
Inkrafttreten

Die Benutzungsordnung tritt am 01.02.2024 in Kraft.

Ausgefertigt:

Gingen, den 24.01.2024

Marius Hick
Bürgermeister